

Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1995 verabschiedet wurden²⁴⁰;

3. *dankt* für den Beitrag, den die Regionalkonferenzen über Toleranz und andere während des Jahres der Toleranz in Rio de Janeiro (Brasilien), Seoul (Republik Korea), Siena (Italien), Karthago (Tunesien), Neu-Delhi (Indien), Moskau und Jakutsk (Russische Föderation), Tiflis (Georgien) und Istanbul (Türkei) veranstaltete einschlägige Aktivitäten zu der Grundsatzerklärung und zum Aktionsplan für Folgemaßnahmen zu dem Jahr im Hinblick auf die Förderung der Toleranz geleistet haben;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Regionaltagungen zu veranstalten, um die Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse der während des Jahres der Toleranz abgehaltenen Regionalkonferenzen sicherzustellen und den durch diese Konferenzen geweckten Geist weiter zu fördern;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Anwendung der Grundsatzerklärung auf nationaler Ebene in Erwägung zu ziehen und im Zusammenhang mit dem Aktionsplan für Folgemaßnahmen zu dem Jahr Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchzuführen, um die Toleranz in der Gesellschaft zu fördern;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den Internationalen Tag der Toleranz jährlich am 16. November mit geeigneten Aktivitäten zu begehen, die sich sowohl an Bildungseinrichtungen als auch an die breite Öffentlichkeit richten;

7. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Aktivitäten zur Verstärkung des Kampfes gegen zunehmende Intoleranz fortzusetzen;

8. *empfiehlt* den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, unter anderem durch die Begehung des Internationalen Tages der Toleranz, darum zu bemühen, einen Beitrag zu dem langfristigen Programm für Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Toleranz zu leisten und zu prüfen, wie sie noch stärker zur Anwendung und besseren Bekanntmachung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Normen beitragen könnten;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung der Toleranz und einer entsprechenden Aufklärung weiter zu koordinieren und der Generalversammlung alle zwei Jahre Berichte über die Durchführung der Grundsatzerklärung und des Aktionsplans für Folgemaßnahmen zu dem Jahr zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu gegebener Zeit die Möglichkeit der Veranstaltung einer internationalen Konferenz in Erwägung zu ziehen, deren Aufgabe es wäre, sowohl die

Öffentlichkeit als auch das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht aufzuklären und zu mobilisieren;

11. *beschließt*, die Frage der Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/96. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴² verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken²⁴³,

in der Erkenntnis, daß der Hohe Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte weiterhin die Anlaufstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der

²⁴² Resolution 217 A (III).

²⁴³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

Bemühungen auf den Gebieten Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/179 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/56 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁴⁴,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁵;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer Institutionen zur Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

7. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten für eine weitere Kontaktaufnahme mit und Unterstützung von Finanzinstitutionen bestehen, die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden, mit dem Ziel, technische und finanzielle Mittel zu beschaffen, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzel-

staatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, den Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit hohe Priorität einzuräumen, die das Zentrum in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Vorschlag des Hohen Kommissars, eine hochrangige Tagung der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen einzuberufen, um die Möglichkeiten, die Modalitäten, die Finanzierung und die Verantwortlichkeiten für die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit zu analysieren, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit des Zentrums gewonnenen Erfahrungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß der vorliegenden Resolution aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/97. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁴⁷ und der anderen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedeten Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁴⁸ sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden²⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/199 vom 21. Dezember 1990, 49/179 vom 23. Dezember 1994 und die anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärt hat, ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996

²⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁵ A/51/555.

²⁴⁶ Resolution 217 A (III).

²⁴⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁹ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.